

Zweckdienliche Unterlage 1.13

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplan Ostthüringen

Kapitel 4. Freiraumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.2 Hochwasserschutz

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	38-655-001	Vorliegender Entwurf des Regionalplanes Ostthüringens Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die länderübergreifende Planungen und Maßnahmen beinhalten der und Auswirkungen auf den Planungsraum des Regionalen Entwicklungsplanes Planungsregion Halle (REP Halle), insbesondere im Burgenlandkreis, haben können. Bei weiterführenden Planungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieser Erfordernisse der Raumordnung besteht Abstimmungsbedarf. -Vorranggebiete bzw. Vorsorgegebiete Hochwasserrisiko entlang der Saale und der Weißen Elster (im REP Halle Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Saale“ und „Weißen Elster“)	Kenntnisnahme
2	allgemein	237-367-013	Bezugnehmend auf den LEP wird angegeben, dass im Regionalplan „Überschwemmungsbereiche“ als Vorranggebiete Hochwasserrisiko auszuweisen sind. Es gelten gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Überschwemmungsbereiche in diesem Sinne -Überschwemmungsgebiete, die durch eine Rechtsverordnung festgestellt wurden (§ 76 Abs. 2 WHG), -vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG) sowie -übergeleitete Überschwemmungsgebiete (§ 106 WHG) gleichermaßen. Im vorliegenden Entwurf wurden die durch DDR-Beschluss und die durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) als Vorranggebiete dargestellt. Auch die anderen beiden Kategorien sind geltende Überschwemmungsgebiete und lösen dieselben rechtlichen Konsequenzen aus (§ 78, § 78a, § 78 c WHG). Die Flächen dieser Gebiete sind deshalb ebenfalls als Vorranggebiet darzustellen und entsprechend zu beachten.	teilweise entsprochen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko werden in Umsetzung der Vorgabe 6.4.4 V des LEP Thüringen 2025 ausgewiesen. Demzufolge werden die per Rechtsverordnung oder nach Wasserrecht der DDR durch Beschluss festgestellten Überschwemmungsgebiete (übergeleitet gemäß § 106 WHG) sowie Gebiete, die der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen als Vorranggebiete Hochwasserrisiko ausgewiesen. Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete werden weiterhin gemäß LEP Thüringen 2025, 6.4.4 V als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
3	allgemein	631-544-032	Ausgenommen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko erfolgen nur allgemeingültige Erläuterungen für die Planungsregion. Konkrete Planungsziele z.B. in welchen Gebieten Rückhaltefunktionen erhalten oder wieder hergestellt werden sollen werden nicht benannt. Auch im Hinblick auf die klimatische Entwicklung wird angeregt, dieses Erfordernis zu prüfen, das Ergebnis zu erläutern und zu begründen.	teilweise entsprochen Gemäß LEP Thüringen 2025 (6.6.4 V) ist die Einbeziehung potentieller/ehemaliger Rückhalteflächen in Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko möglich. Dem Plangeber liegen jedoch derzeit keine Informationen über ehemalige Rückhalteflächen vor, die hinsichtlich einer Wiederherstellung geprüft werden könnten. Somit können zum jetzigen Zeitpunkt keine derartigen Ausweisungen erfolgen. Der Plangeber ist sich über die Bedeutung geeigneter Rückhalteflächen bewusst und strebt an, künftig entsprechende Flächen zu ermitteln. Im Übrigen sind im Rahmen des Thüringer Landesprogrammes Hochwasserschutz Maßnahmen zur Reaktivierung von Flutungs- und Retentionsräumen an Gewässern 1. Ordnung vorgesehen bzw. in Umsetzung.
4	allgemein	745-358-024	Die in Kapitel 4.2 genannten Ziele und Grundsätze enthalten keine planerische Aussage im eigentlichen Sinne. Ostthüringer Städte und Gemeinden, die einem hohen Hochwasserrisiko der bebauten Bereiche unterliegen, haben einerseits ein Interesse, dass geeignete Rückhalteflächen im Sinne eines vorsorgenden Hochwasserschutzes zurückgewonnen werden und andererseits einen Bedarf an wasserrechtlichen Ausgleichsflächen nach § 77 Abs. 1 WHG (i.V.m. § 78 Abs. 5 Nr. 2 WHG), um bestimmte Bauvorhaben im bebauten Siedlungsbereich realisieren zu können. Diesem Interesse sollte durch ergänzende regionalplanerische Ausweisungen entsprochen werden. Der G 4-9 bezieht sich auf die im Ostthüringer Gebiet vorhandenen Gewässerläufe, deren Retentionsfunktionen erhalten „bzw. wiederhergestellt werden“ soll, ohne anzugeben, welche Gebiete von einer Wiederherstellung betroffen sind. Die in Z 4-2 genannten Vorranggebiete „Hochwasserrisiko“ heben auf die „HQ 100 – Bereiche“ sowie auf die vorhandenen Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken ab und die in G 4-	teilweise entsprochen Gemäß LEP Thüringen 2025 (6.6.4 V) ist die Einbeziehung potentieller/ehemaliger Rückhalteflächen in Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko möglich. Dem Plangeber liegen jedoch derzeit keine Informationen über ehemalige Rückhalteflächen vor, die hinsichtlich einer Wiederherstellung geprüft werden könnten. Somit können zum jetzigen Zeitpunkt keine derartigen Ausweisungen erfolgen. Der Plangeber ist sich über die Bedeutung geeigneter Rückhalteflächen bewusst und strebt an, künftig entsprechende Flächen zu ermitteln. Im Übrigen sind im Rahmen des Thüringer Landesprogrammes Hochwasserschutz Maßnahmen zur Reaktivierung von Flutungs- und Retentionsräumen an Gewässern 1. Ordnung vorgesehen bzw. in Umsetzung. <u>Zu G 4-10:</u> Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko umfassen die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (HQ100) gemäß § 76 Abs. 3 WHG sowie Gebiete, die bei einem extremen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			10 genannten Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ beziehen sich auf „HQ 200 – Bereiche“. Es wird empfohlen, regionalplanerisch bedeutsame ehemalige Rückhalteflächen, die wiederhergestellt werden können, nach überörtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele zur Biotopvernetzung zu ermitteln und als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete „Rückgewinnung von Rückhalteflächen“ auszuweisen. Zu G 4-10 im Übrigen: In der Begründung ist fälschlicherweise ausgesagt, dass die Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ sowohl die „HQ 100“- als auch die „HQ 200-Bereiche“ umfassen. Die Aussage in der Begründung ist zu korrigieren (s. hierzu auch die korrekte Darstellung der Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ in der Raumnutzungskarte, die sich nicht mit der Darstellung der Vorranggebiete „Hochwasserrisiko“ überschneidet).	Hochwasser (HQ200) überflutet werden. In der Begründung ist das nicht eindeutig dargestellt und wird daher zum 2. Entwurf wie folgt umformuliert: „Sie umfassen • die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (HQ100) gemäß § 76 Abs. 3 WHG, • die Gebiete, die bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ200) überflutet werden sowie • sonstige bedeutsame Gewässerabschnitte in den Risikobereichen Hochwassergefahr ⇒ LEP, 6.4.3 ohne vorläufige Sicherung oder Neuberechnung (z. B. Wiera/Talsperre Schömbach, Große Schnauder, Wethau und Rodach).“
5	allgemein	807-349-157	Es wird um Beachtung dieser Grundsätze der Landwirtschaft und der Agrarstruktur gebeten. Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen und die Erfüllung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie haben einen erheblichen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion in den betroffenen Gebieten. Ziel muss es sein, die betroffenen Flächen als nutzbare beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Bei einer Umwandlung von Acker in Grünland ist die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage zu minimieren. Es wird um Beachtung dieser Grundsätze der Landwirtschaft und der Agrarstruktur gebeten.	entsprochen
6	allgemein	848-687-007	Mit dem Verweis auf LEP 6.4.4 vermissen wir den Hinweis auf den technischen HWS (z. B. Hochwasserschutzdeiche und -mauern, mobile Hochwasserschutzelemente). Der HWS ist so auszurichten, dass auch den landwirtschaftlichen Produktionsflächen ein gewisser Schutz	entsprochen Der Brückentext zum Abschnitt 4.2 Hochwasserschutz wird um Aussagen zum technischen Hochwasserschutz ergänzt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			beigemessen wird und die Produktion von Nahrungsgütern weiterhin unter Beachtung der „guten fachlichen Praxis“ ermöglicht wird. Dazu ist ein kontrolliertes Abflussregime zu beachten. Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen und die Erfüllung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie haben einen erheblichen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion in den betroffenen Gebieten. Ziel muss es sein, die betroffenen Flächen als nutzbare beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Bei einer Umwandlung von Acker in Grünland ist die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage zu minimieren. Wir bitten um Beachtung dieser Grundsätze.	
7	G 4-9 Neu: G 4-7	807-349-158	Der Grundsatz [G 4-9] zur „Retentionsfunktion der Auen“ soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Die Rückhalte- und Abflussverzögerung der Auen sowie die Flächennutzung und Landbewirtschaftung liegen außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung. Die Begründung ist rein fachlicher Natur.	nicht entsprochen Der Grundsatz bleibt erhalten, weil er aus Sicht des Plangebers einer nachhaltigen klimarelevanten Raumentwicklung dient und wichtige regionalplanerische Aussagen über die Ausweisungen von VR/VB Hochwasserrisiko hinaus trifft. Er stellt eine komplementäre Ergänzung zu den VR/VB-Gebieten dar, da mit deren Ausweisung nicht alle Gewässer erfasst werden. Der Plansatz stellt einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für nachgeordnete Planungen und Maßnahmen dar. Diese, aus o. g. Gründen, für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendige Entwicklungsvorgabe, kann nicht durch eine informelle Leitvorstellung ersetzt werden, da sonst die mit der beabsichtigten Regelung verbundene planerische Intention ins Leere laufen würde. Auf eine Erstellung von Leitbildern im Rahmen dieses Prozesses verzichtet der Planungsträger bewusst, da diese lediglich informellen und damit nicht steuernden bzw. regelnden Charakter besitzen. Auch aus Gründen der Zeitersparnis wird zum jetzigen Zeitpunkt keine erneute Leitbild- oder Leitvorstellungsdiskussion begonnen.
8	G 4-9	1880-1-030	[Hinweis zu] G 4-9. Weiterhin sind [im Plansatz] aufzuführen: Blaue Flut, Deutscher Bach, Gerstenbach.	entsprochen Die benannten Fließgewässer werden ergänzt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Neu: G 4-7			
9	Z 4-2	503-242-033	[Zu] Z 4-2 Vorranggebiete Hochwasserrisiko — HW-10 Erlbach / Töppeln bis Einmündung Weiße Elster. Bezüglich dieser Festsetzung weist der Einreicher der Stellungnahme darauf hin, dass die Ausweisung solcher Vorranggebiete sicherlich eine Möglichkeit des Hochwasserschutzes ist, es jedoch damit nicht sein Bewenden haben darf. Gemeint ist damit konkret, darüber endlich nachzudenken, dass in den vorgelagerten Nebentälern des Erlbachs an entsprechend geeigneten Stellen Rückhalteanlagen errichtet und betrieben werden, die dann dort noch als Nebeneffekt eine Wasserhaltungsressource darstellen können. So können Hochwasserereignisse effektiv entschärft werden.	Kenntnisnahme Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko werden als Vorgabe 6.4.4 V des LEP Thüringen 2025 ausgewiesen. Die entsprechende Definition steht im Regionalplan unter Ziel Z 4-2. Als Vorranggebiete wurden rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete festgelegt. Konkrete Festlegungen in diesen Gebieten regelt das ThürWG i.V.m. dem WHG des Bundes (u. a. § 78 WHG).
10	Z 4-2	237-367-014	Seit Redaktionsschluss des Regionalplanes wurde für einige Gewässer Rechtsverordnungen (RVO) erlassen oder vorhandene Rechtsverordnungen ergänzt. Deshalb ist die Auflistung Vorranggebiete Hochwasserrisiko zu überarbeiten. Die Auflistung Vorranggebiete Hochwasserrisiko ist für folgende Gewässer <u>zu ändern</u>: - HW-4 Pleiße (von der Bahnbrücke unterhalb Gößnitz bis zur Landesgrenze Thüringen/Sachsen) vom 18. Mai 2018, - HW-9 Brahme (von der Türkenmühle bis zur Mündung in die Weiße Elster) vom 6. Februar 2019, - HW-13 Wipse (von der Stadtgrenze Gera bis zur Mündung in die Weiße Elster) vom 26. Mai 2008, - HW-27 Saale / Löbstedt bis Stöben vom 22. November 2004, - HW-28 Loquitz/Probstzella bis Mündung in die Saale vom 26. April 2001. Die Auflistung Vorranggebiete ist um folgende Gewässer <u>zu ergänzen</u>:	entsprochen Der Plangeber ändert die Bezeichnungen der benannten Vorranggebiete entsprechend den Hinweisen des Einreichers. Auch die Auflistung der Vorranggebiete wird um die mittlerweile per Rechtsverordnung festgelegten Überschwemmungsgebiete ergänzt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			- Gerstenbach (von Schelditz bis zur Mündung in die Pleiße) vom 18. Oktober 2018, - Göltzsch (von der Einmündung des Friesenbachs bis zur Mündung in die Weiße Elster) vom 14. Dezember 2016, - Auma (von oberhalb der Ortslage Weida bis zur Mündung in das Fließgewässer Weida) vom 16. März 2017, - Talsperre Zeulenroda vom 01.10.2012.	
11	Z 4-2	619-13-008	Unter Ziffer 4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserschutz (S. 112): Die Einstufung als Vorranggebiet für Hochwasserschutz HW-20 des Siechenbachs ist ggf. zu prüfen, dem Stadtplanungsamt Saalfeld/Saale sind keine besonderen Gefährdungspotenziale bekannt.	Kenntnisnahme Das Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-20 für den Siechenbach basiert auf dem nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß LEP Thüringen 2025, 6.4.4 V sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserrisiko zu sichern.
12	Z 4-2	764-321-009	Hinweis zu Abschnitt 4.2.1 - Z 4-2 HW-5 Schnauder Grenzt räumlich unmittelbar an die Planungsregion Halle an. In der Planungsregion Halle ist entlang der Schnauder kein Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz festgelegt. HW-7 Weiße Elster Wird in der in der Planungsregion Halle räumlich unmittelbar angrenzend als Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. II Weiße Elster fortgeführt. HW-27 Saale / Löbstedt bis Stöben Wird in der Planungsregion Halle räumlich unmittelbar angrenzend als Vorranggebiet für Hochwasserschutz Überschwemmungsbereich Saale (Festlegung des LEP LSA 2010) fortgeführt.	Kenntnisnahme
13	Z 4-2	768-6-014	Hinweise zum HW-12 - Z 4-2 Nach Durchsicht der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	entsprochen Die Fläche wird entsprechend der vorliegenden Unterlagen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Hochwasserschutz konnten wir nunmehr eine große Übereinstimmung mit der Hochwasserschutzplanung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) erkennen. Lediglich im Bereich des Schoßbaches in Gera-Langenberg scheint ein Bereich als Vorranggebiet klassifiziert, der nach unserem Planungsstand nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen vor Hochwasser geschützt ist (siehe unsere bereits zugesandten Pläne). Diese Fläche dürfte dann höchstens als Vorbehaltsgebiet klassifiziert sein. Dieser Sachverhalt, wie der generelle Umgang mit den Überschwemmungsgebieten der Gewässer 2. Ordnung, sollte bei der TLUBN noch einmal nachgeprüft werden.	angepasst.
14	Z 4-2	774-245-035 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	Z 4-2 steht im Widerspruch zu Z 3-3	Kenntnisnahme Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden.
15	Z 4-2	774-245-037 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	Hinsichtlich der Hochwasserrisiken sind auch der Pölschbach und der Fuchsbach zu berücksichtigen. Bereits im Jahr 2013 waren neben den Gemeinden an der Weißen Elster auch die Seitentäler, wenn auch eingeschränkt betroffen. Mit der Sanierung der Absetzbecken wird ein schneller Abfluss der Oberflächenwässer erzeugt, damit die Niederschläge nicht infiltrieren und aufwendig über die Wasseraufbereitung gereinigt werden müssen. Im Jahr 2013 wurden Teilbereiche des Absetzbeckens Culmitzsch geflutet und Niederschlagswasser zurückgehalten, damit eine Wasseraufbereitung ermöglicht wurde und über die Seitentäler nicht zusätzlich Wasser zur Weißen Elster befördert wurde. Mit	teilweise entsprochen Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko werden als Vorgabe 6.4.4 V des LEP Thüringen 2025 ausgewiesen. Die entsprechende Definition steht im Regionalplan unter Ziel Z 4-2. Als Vorranggebiete werden rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete festgelegt. Konkrete Festlegungen in diesen Gebieten regelt das ThürWG i.V.m. dem WHG des Bundes (u. a. § 78 WHG). Konkrete Maßnahmen zur Entwässerung und Rückhaltung werden nicht auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Vielmehr dient die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Abschluss der Sanierung wird dies nicht mehr möglich sein. Aus diesem Grund muss neben der Gestaltung der Entwässerung auch die ggf. erforderliche Rückhaltung bei Starkniederschlägen geprüft und berücksichtigt werden.	Hochwasserrisiko u. a. der Information über die latente Gefahr einer Überschwemmung, die auf nachgeordneter Ebene bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen hinsichtlich Schadensvorsorge und -minimierung zu berücksichtigen ist. Die benannten Bäche finden regionalplanerisch über die Vorranggebiete Freiraumsicherung Berücksichtigung. Der Fuchsbach liegt im Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-39 Tal der Weißen Elster zwischen Greiz und Wünschendorf und Nebentäler“, der Pöltschbach im „FS-41 Südliches Sanierungsgebiet Wismut, Culmitzschau, Pöltschbachtal“.
16	Z 4-2	794-579-004	Hinweise zu Z 4-2 „...Vorranggebiete Hochwasserrisiko sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Damit nicht vereinbarte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.“ Die Talsperre Bleiloch und die Talsperre Hohenwarte sind explizit als „Vorranggebiet Hochwasserrisiko „HW-23“ und „HW-24“ ausgewiesen, wobei dies der Fließstrecke hw-20 unter Punkt 4.2.2. Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko entspricht, deren Hochwasserschutzanlagen lediglich eine beschränkte bzw. keine Wirkung zugesprochen wird. Dies ist schlicht widersprüchlich.	Kenntnisnahme Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko werden in Umsetzung der Vorgabe 6.4.4 V aus dem LEP Thüringen 2025 ausgewiesen. Die entsprechende Definition steht im Regionalplan unter Ziel Z 4-2. Als Vorranggebiete werden rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete festgelegt. Im Wesentlichen entsprechen die Abgrenzungen der Gebiete den Überflutungsgrenzen eines Hochwasserereignisses, mit dem durchschnittlich einmal in einhundert Jahren (HQ100) zu rechnen ist. Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie Gebiete, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden, werden als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (LEP Thüringen 2025, 6.4.4 V). Für den Verlauf der Saale liegen unterschiedliche wasserrechtliche Festsetzungen vor, wodurch auch unterschiedliche Ausweisungen der Flussabschnitte resultieren: Für die Bleilochtalsperre sowie für die Hohenwarttalsperre existieren durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete, daher erfolgt jeweils eine Ausweisung als Vorranggebiet Hochwasserrisiko. Mit Rechtsverordnung vom 03.03.2020 ist auch der Abschnitt von oberhalb Hirschberg bis unterhalb Blankenstein rechtlich festgesetzt und wird damit zum 2. Entwurf ebenfalls als

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Vorranggebiet ausgewiesen. Das vom Einreicher der Stellungnahme angesprochene Vorbehaltsgebiet hw-20 Saale – Landesgrenze Bayern bis Einmündung der Loquitz (zum 2. Entwurf: Bleilochtalsperre bis Einmündung der Loquitz) bezieht sich auf die Abschnitte der Saale zwischen Bleilochtalsperre und Hohenwartetalsperre sowie Hohenwartetalsperre und Eichicht. Von der Einmündung der Wisenta bis zur Ortslage Ziegenrück liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet zugrunde, während für die anderen Bereiche keine Überschwemmungsgebiete bzw. überschwemmungsgefährdete Gebiete festgelegt sind.
17	Z 4-2	869-279-007	Da das Vorranggebiet HW-5 Schnauder auch größere baulich genutzte Flächen der Stadt Meuselwitz umfasst, sind die Zielvorgabe und die Begründung dahingehend zu ändern / ergänzen, dass die Gemeinden unter Berücksichtigung der Vorgaben des WHG auch für die Flächen in den Vorranggebieten Bauleitpläne zur Sicherung und weiteren Entwicklung bereits bebauter Flächen aufstellen dürfen. Im Regionalplan sind Vorranggebiete Hochwasserrisiko für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt worden. Damit sind nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen. Die Zielformulierung ist eindeutig unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlage zu formulieren. Aus der Begründung zum Ziel 4-2 ist zu entnehmen, dass die in den Vorranggebieten Hochwasserrisiko vorhandene Bebauung Bestandsschutz hat und regionalplanerisch nicht in Frage gestellt wird. Im Gebiet der Stadt Meuselwitz wurde entlang der Schnauder das Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW 5 festgesetzt, das auch umfangreiche Siedlungsbereiche umfasst. Die Begründung und die Zielformulierung zum Ziel 4-2 sind widersprüchlich. Einerseits wird ausgeführt, dass alle Nutzungen in den	teilweise entsprochen Der Plangeber hat die Abgrenzung des Vorranggebietes HW-5 Schnauder (neu HW-6 Schnauder) geprüft und an die aktuelle Datenlage angepasst: Das Überschwemmungsgebiet gemäß übergeleitetem Beschluss wird als Vorranggebiet (HW-6 Schnauder) und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet als Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko (hw-5 Schnauder) ausgewiesen. Die Zielformulierung wird nicht geändert. Diese ist zwischen den vier Planungsregionen in Thüringen abgestimmt und entsprechend geprüft. <u>Die Begründung zur Zielformulierung hat erläuternde Funktion und ist in Zusammenhang mit der Zielformulierung zu betrachten.</u> Vorranggebiete Hochwasserrisiko dienen der Hochwasserausbreitung und -entlastung sowie dem schadlosen Hochwasserabfluss. Diesem Anliegen folgend und im Sinne der Schadensminimierung ist es erforderlich, weitere bauliche Inanspruchnahme dieser Gebiete zu vermeiden. Innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserrisiko ist der vorbeugende Hochwasserschutz die raumbedeutsame Nutzung. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Vorranggebieten Hochwasserrisiko ausgeschlossen sind, die mit den Überschwemmungsbereichen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind, andererseits wird die Notwendigkeit entsprechender Hochwasserschutzmaßnahmen im Regionalplan hervorgehoben. Entsprechend der Zielvorgabe sind aber Hochwasserschutzmaßnahmen und -anlagen zum Hochwasserschutz ausgeschlossen, da diese zu einer Beeinträchtigung der Überschwemmungsbereiche führen.	ausgeschlossen, wenn sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Damit sind Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Als Vorranggebiete werden rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete festgelegt. Konkrete Festlegungen in diesen Gebieten regelt das ThürWG i.V.m. dem WHG des Bundes (u. a. § 78 WHG). Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das gilt <u>nicht</u> für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. Das Freihalten der Überschwemmungsbereiche bezieht sich im Übrigen im Wesentlichen auf die Vorranggebiete Hochwasserrisiko außerhalb von Siedlungen. (Dieser Hinweis wird in der Begründung entsprechend ergänzt). Dies wird anhand der folgenden bestehenden Formulierung in der Begründung zum Z 4-2 deutlich: „Mit der Integration von stärker überschwemmungsgefährdeten Siedlungsbereichen in die Vorranggebiete Hochwasserrisiko wird das erhebliche Risiko einer möglichen Überflutung dieser Siedlungsbereiche sowie die Notwendigkeit der Planung und Realisierung funktionsfähiger Hochwasserschutzmaßnahmen und -anlagen zum Schutz dieser Siedlungsbereiche vor Hochwasser schon auf regionalplanerischer Ebene sehr deutlich gemacht. Die in den Vorranggebieten Hochwasserrisiko vorhandene Bebauung hat Bestandsschutz und wird regionalplanerisch nicht in Frage gestellt.“
18	Z 4-2	918-117-006	Die Aussagen zum Hochwasserrisiko Z 4-2 werden in Bezug auf den Ort Kleineutersdorf bestätigt.	Kenntnisnahme
19	Z 4-2	1880-1-031	Folgendes Vorranggebiet Hochwasserrisiko ist zu ergänzen: Gerstenbach/Schelditz bis zur Mündung in die	entsprochen Die Rechtsverordnung für das Überschwemmungsgebiet des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Pleiße. Demzufolge kann dieses Gebiet unter 4.2.2 G 4-10 entfallen.	Gerstenbaches wurde erst nach Redaktionsschluss des 1. Entwurfes des Regionalplanes erlassen. Das Vorranggebiet Hochwasserrisiko Gerstenbach – Schelditz bis Mündung in die Pleiße wird zum 2. Entwurf neu aufgenommen und das bisherige Vorbehaltsgebiet hw-3 wird entsprechend gestrichen.
20	Z 4-2 Begründung	599-572-007	Bei der Aufzählung der Talsperren mit Hochwasserschuttfunktion ist die Talsperre Hohenleuben zu ergänzen und in der Karte entsprechend zu markieren. Mit Inkrafttreten des neuen wasserwirtschaftlichen Betriebsplans (2018) beträgt der gewöhnliche Hochwasserrückhalteraum dieser Stauanlage nunmehr 2,0 Mio. m ³ im hydrologischen Winterhalbjahr und 1,3 Mio. m ³ im hydrologischen Sommerhalbjahr.	teilweise entsprochen Die Talsperre Hohenleuben wird in der Begründung zum Ziel Z 4-2 als Talsperre mit Hochwasserschuttfunktion ergänzt. Eine Markierung in der Raumnutzungskarte ist nicht vorgesehen.
21	G 4-10 Neu: G 4-8	624-2-006	Es sollte geprüft werden, dieses Gebiet [hw-8 Weiße Elster] als Vorranggebiet Hochwasserschutz auszuweisen. Im Planentwurf Textteil Seite 113, Punkt 4.2.2, G 4-10 wird das hw-8 Weiße Elster von der Landesgrenze Sachsen bis Greiz als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Es sollte geprüft werden, dieses Gebiet als Vorranggebiet Hochwasserschutz auszuweisen, da dieser Abschnitt der Weißen Elster als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet per Rechtsverordnung festgesetzt ist und hier die gleichen Schutzvorschriften gelten wie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In diesem Zusammenhang müsste dann die Raumordnungskarte Ostthüringen in der Darstellung dieses Gebietes angepasst werden.	nicht entsprochen Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko werden in Umsetzung der Vorgabe 6.4.4 V des LEP Thüringen 2025 ausgewiesen. Die entsprechende Definition steht im Regionalplan unter Ziel Z 4-2. Als Vorranggebiete werden rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete festgelegt. Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete werden weiterhin als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (LEP Thüringen 2025, 6.4.4 V).
22	G 4-10 Neu: G 4-8	237-367-015	Überschwemmungsgefährdete Bereiche sind Gebiete außerhalb der geltenden Überschwemmungsgebiete, z. B. „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (§ 78b WHG). Diese sind in den Risiko- und Gefahrenkarten, die im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) erstellt wurden, dargestellt. Folgende	teilweise entsprochen <u>Schnauder:</u> Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Schnauder wird als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (hw-5 Schnauder).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete fehlen und sind zu ergänzen: -Schnauder (Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt bei Brossen bis zur Landesgrenze Thüringen/Sachsen bei Wintersdorf) vom 2. Dezember 2013, -Kotschau (Ortslage Könitz bis zur Mündung in die Orla) vom 2. Dezember 2013. Folgende vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind zu streichen, da entweder eine Rechtsverordnung erlassen wurde, falsche Planungsregion oder keine vorläufige Sicherung bekannt ist: -hw-1 Pleiße / Löhmigen bis Talsperre Windischleuba -hw-2 Pleiße / Talsperre Windischleuba bis Landesgrenze Sachsen -hw-3 Gerstenbach / Schedlitz bis Mündung in die Pleiße -hw-9 Weiße Elster / Wünschendorf bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt -hw-10 Brahme / Roschütz bis Mündung in die Weiße Elster -hw-11 Saarbach / Scheubengrobsdorf bis Mündung in den Erlbach -hw-12 Wipse / Liebschwitz bis Mündung in den Erlbach -hw-13 Große Schnauder / Pölzig bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt -hw-14 Auma / oberhalb Weida bis Mündung in die Weida -hw-15 Weida / Landesgrenze Sachsen, Talsperre Zeulenroda bis Talsperre Weida -hw-21 Saale / Rudolstadt -hw-22 Rodach -hw-24 Kosel / Helmsgrün bis Bad Lobenstein -hw-25 Lemnitz / Unterlemnitz bis Bad Lobenstein	<u>Kotschau:</u> Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Kotschau wird als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (hw-16 Kotschau – Könitz bis Mündung in die Orla). <u>hw-1 und hw-2 Pleiße:</u> Beide Vorbehaltsgebiete werden zu einem Vorbehaltsgebiet hw-2 Pleiße zusammengefasst. Es handelt sich hier um überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQextrem/HQ200), die gemäß LEP Thüringen 2025, 6.4.4 V als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko ausgewiesen werden können. Das Vorbehaltsgebiet <u>hw-3 Gerstenbach</u> wird gestrichen und entsprechend der Rechtsverordnung (in Kraft getreten am 23.11.2018, Staatsanzeiger Nr. 46/2018, S. 1467) als Vorranggebiet Hochwasserrisiko ausgewiesen (HW-5 Gerstenbach – Schelditz bis Mündung in die Pleiße). <u>hw-9 Weiße Elster / Wünschendorf bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt:</u> Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko umfassen nicht nur vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, sondern auch überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQextrem/HQ200). Darüber hinaus wurden hier noch Bereiche, die nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen vor Hochwasser geschützt sind, in das Vorbehaltsgebiet eingezogen. Hier hat der Plangeber nach Abwägung aller relevanten Belange der Anliegen der Stadt Gera entsprochen, die in verschiedenen Stellungnahmen darum gebeten hat, die nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen geschützten Gebiete aus dem Vorranggebieten Hochwasserrisiko herauszunehmen und diese ggf. als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Gleiches trifft auf die Vorbehaltsgebiete <u>hw-10 Brahme (neu: hw-9)</u>, <u>hw-11 Saarbach (neu: hw-10)</u> und <u>hw-12 Wipse (neu: hw-11)</u> zu. Das Vorbehaltsgebiet <u>hw-14 Auma / oberhalb Weida bis</u>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			-hw-26 Zopte / Gebersdorf bis Probstzella	<u>Mündung in die Weida</u> wird gestrichen und entsprechend der Rechtsverordnung (in Kraft getreten am 11.04.2017, Staatsanzeiger Nr. 15/2017, S. 501) als Vorranggebiet Hochwasserrisiko ausgewiesen (HW-18 Auma – oberhalb der Ortslage Weida bis Mündung in das Fließgewässer Weida). Das Vorbehaltsgebiet <u>hw-15 Weida</u> (neu: hw-13) umfasst den Bereich der Weida von der Landesgrenze Thüringen/Sachsen bis zur Talsperre Zeulenroda sowie die Weidatalsperre. Hier handelt es sich um Bereiche, die nicht einer wasserrechtlichen Festsetzung unterliegen, aber dennoch – aus Sicht der Regionalplanung und regionaler Akteure – besonders für den vorsorgenden Hochwasserschutz zu berücksichtigen sind. Das Vorbehaltsgebiet wird nicht gestrichen. <u>hw-13 Große Schnauer</u> (neu: hw-12), <u>hw-21 Saale / Rudolstadt</u> (neu: hw-19), <u>hw-22 Rodach</u> (neu: hw-23), <u>hw-24 Kosel</u> (neu: hw-25), <u>hw-25 Lennitz</u> (neu: hw-26), <u>hw-26 Zopte</u> (neu: hw-27) Die Vorbehaltsgebiete werden nicht gestrichen. Neben den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 3 WHG) können auch Bereiche der Hochwasserrisikogebiete, die nicht einer wasserrechtlichen Festsetzung unterliegen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko ausgewiesen werden. Darüber hinaus wurden weitere Gebiete als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko ausgewiesen, in denen der vorbeugende Hochwasserschutz aus Sicht der Regionalplanung und/oder aus Sicht regionaler Akteure besonders zu berücksichtigen ist. Bei dem Vorbehaltsgebiet <u>hw-13 Große Schnauer</u> (neu: hw-12) handelt es sich um einen Gewässerabschnitt in den Risikobereichen Hochwassergefahr gemäß LEP Thüringen 2025 (6.4.3 G) ohne vorläufige Sicherung oder Neuberechnung.
23	G 4-10	922-121-012	Aufnahme Hochwasserrisiko Saale Orlamünde und	nicht entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Neu: G 4-8		Gewässer 2. Ordnung Haingraben	Östlich/südlich der Ortslage Orlamünde bzw. der B88 und der Bahnstrecke ist das Vorranggebiet HW-26 Saale / Zeutsch bis Wenigenjena (neu: HW-31) entsprechend der Rechtsverordnung zum Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Eine weitere Sicherung als Vorbehaltsgebiet ist nicht erforderlich.
24	Z 4-2 G 4-10 Neu: G 4-8 Raum- nutzungskarte	237-367-016	Die Raumnutzungskarte (Beschluss vom 30.11.2018) ist in folgenden Bereichen nicht korrekt dargestellt: HW-9 Brahme [Karte] (lila Schraffur auf blauem Grund nur als Vorbehaltsgebiete geführt, RVO Brahme (von der Türkenmühle bis zur Mündung in die Weiße Elster) muss Vorranggebiet werden) HW-7 Weiße Elster [Karte] (lila Schraffur auf blauem Grund nur als Vorbehaltsgebiet geführt; RVO Weiße Elster (von Meilitz bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt) muss Vorranggebiet werden) HW-11 Saarbach [Karte] (ÜSG des Saarbach laut RVO nicht korrekt dargestellt) HW-13 Wipse [Karte] (ÜSG der Wipse laut RVO nicht korrekt dargestellt) HW-4 Pleiße [Karte] (ÜSG der Pleiße laut RVO nicht korrekt dargestellt) HW-27 Saale [Karte] (ÜSG der Saale laut RVO nicht korrekt dargestellt) HW-26 Saale [Karte] (ÜSG der Saale laut RVO nicht korrekt dargestellt) HW-21 Kotschau [Karte] (ÜSG der Kotschau laut vorläufiger Sicherung fehlt) HW-28 Loquitz [Karte] (ÜSG der Loquitz laut RVO nicht korrekt dargestellt) HW-25 Saale [Karte] (ÜSG der Saale laut RVO nicht korrekt dargestellt)	teilweise entsprochen Die vom Einreicher der Stellungnahme angeregten Korrekturen wurden anhand der beigefügten Kartenausschnitte geprüft, wie folgt bewertet und eingearbeitet: <u>HW-9 Brahme (neu: HW-11), HW-7 Weiße Elster (neu: HW-9), HW-11 Saarbach (neu HW-13), HW-13 Wipse (HW-15):</u> Die hier nicht als Vorranggebiete dargestellten Flächen wurden als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko umfassen nicht nur vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, sondern auch überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQextrem/HQ200). Darüber hinaus wurden hier noch Bereiche, die nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen vor Hochwasser geschützt sind, in das Vorbehaltsgebiet eingezogen. Hier hat der Plangeber nach Abwägung aller relevanten Belange dem Anliegen der Stadt Gera entsprochen, die in verschiedenen Stellungnahmen darum gebeten hat, die nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen geschützten Gebiete aus dem Vorranggebieten Hochwasserrisiko herauszunehmen und diese ggf. als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. <u>HW-4 Pleiße:</u> Das Vorranggebiet wird zum vorliegenden Entwurf entsprechend der Rechtsverordnung dargestellt. <u>HW-27 Saale (neu: HW-32), HW-25 Saale (neu: HW-30):</u> Das Vorranggebiet HW-27 wird im Bereich Dornburg zum vorliegenden Entwurf entsprechend der Rechtsverordnung (RVO) dargestellt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			hw-14 Auma [Karte] (RVO Auma (von oberhalb der Ortslage Weida bis zur Mündung in das Fließgewässer Weida) muss Vorranggebiet werden) hw-15 Talsperre Zeulenroda [Karte] (RVO TS Zeulenroda muss Vorranggebiet werden) hw-3 Gerstenbach [Karte] (RVO Gerstenbach (von Schelditz bis zur Mündung in die Pleiße) muss Vorranggebiet werden) HW-5 Schnauder (ÜSG der Schnauder laut vorläufiger Sicherung fehlt) hw-18 Orla (ÜSG der Orla laut vorläufiger Sicherung nicht korrekt dargestellt) (im Verlauf der Orla, zwischen Neustadt und Pößneck, ist das Vorbehaltsgebiet immer wieder lückenhaft und stimmt in der Ausdehnung nicht mit den Flächen der vorläufigen Sicherung überein) Die Raumnutzungskarte ist entsprechend den oben gemachten Anmerkungen zu korrigieren. Die aktuellen digitalen Daten können kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.	Im Falle der Vorrangflächen HW-27 (neu: HW-32) Saale bei Neuengönna, HW-25 (neu: HW-30) Saale bei Kirchhasel und Uhlstädt kommt es zur Überschneidungen der Rohstoffgewinnung und Überschwemmungsgebieten. Dem Belang der Rohstoffgewinnung wurde hier der Vorrang gegeben, so dass die vom Einreicher dargestellten Flächen der jeweiligen RVO nicht als Vorranggebiete Hochwasserrisiko, sondern als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (kis-11, KIS-34, KIS-37, KIS-36) ausgewiesen sind. Die Gewinnungstätigkeit ist seitens der Zulassungsbehörden mit entsprechenden Auflagen verbunden, die den Hochwasserschutzzielen Rechnung tragen. <u>HW-26 Saale (neu: HW-31):</u> Das Vorranggebiet wird zum vorliegenden Entwurf entsprechend der Rechtsverordnung dargestellt. <u>HW-21 Kotschau (neu: HW-25)</u> Das Vorranggebiet HW-21 (neu: HW-25) Kotschau umfasst das nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiet. Das darüber hinaus gehende Überschwemmungsgebiet der Kotschau laut vorläufiger Sicherung wird als neues Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko ausgewiesen. <u>HW-28 Loquitz (neu: HW-35)</u> Das Vorranggebiet wird zum vorliegenden Entwurf entsprechend der RVO dargestellt. <u>hw-14 Auma</u> Das Vorbehaltsgebiet hw-14 Auma / oberhalb Weida bis Mündung in die Weida wird gestrichen und entsprechend der Rechtsverordnung (in Kraft getreten am 11.04.2017, Staatsanzeiger Nr. 15/2017, S. 501) als Vorranggebiet Hochwasserrisiko ausgewiesen (neu: HW-18). <u>hw-15 Talsperre Zeulenroda</u>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Die RVO für die Talsperre Zeulenroda wird zum vorliegenden Entwurf als Vorranggebiet Hochwasserrisiko ausgewiesen (neu: HW-16). <u>hw-3 Gerstenbach</u> Das Vorbehaltsgebiet hw-3 Gerstenbach wird gestrichen und entsprechend der Rechtsverordnung (in Kraft getreten am 23.11.2018, Staatsanzeiger Nr. 46/2018, S. 1467) als Vorranggebiet Hochwasserrisiko ausgewiesen (neu: HW-5). <u>HW-5 Schnauder:</u> Das Vorranggebiet HW-5 Schnauder (neu: HW-6) umfasst das nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiet. Das darüber hinaus gehende Überschwemmungsgebiet der Schnauder laut vorläufiger Sicherung wird als neues Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko ausgewiesen (neu: hw-5). <u>hw-18 Orla (neu: hw-15):</u> Das Vorbehaltsgebiet wird im Bereich Freienorla entsprechend des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Orla dargestellt.